



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian
vom 13. Februar 1995 und 16. Dezember 1995 -
neu erlassen über Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Sillian erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und eine weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

1) Gemäß § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz ist die Grundgebühr nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner, festzusetzen und beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) pro Person (Hauptwohnsitz) | jährlich € 29,74 |
| b) pro weiteren Wohnsitz | jährlich € 11,67 |
| c) bei Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben | jährlich € 56,10 |
| zuzüglich pro Beschäftigten | jährlich € 8,42 |
| d) bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietung
pro Nächtigung | jährlich € 0,0924 |

2) Bei Inanspruchnahme von Müllsäcken oder Müllbehältern über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus wird ebenfalls Grundgebühr berechnet.
Der Gebührensatz richtet sich dabei nach § 2, Abs. 1, der Abfallgebührenordnung.

Grundgebühr pro Liter Restmüll: € 0,0583 brutto

§ 3

Weitere Gebühr

1) Die weitere Gebühr für den Restmüll und Bioabfall bei Verwendung von Müllsäcken oder Müllbehältern wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei Verwendung von Restmüllsäcken, Biomüllsäcken und Biomüllbehälter:

40 Liter-Restmüllsack	€	2,80
70 Liter-Restmüllsack	€	4,90
60 Liter Biomüllbehälter	€	4,46
(gleicher Preis wie 35 Liter Biomüllbehälter)		
80 Liter Biomüllbehälter	€	10,18
120 Liter Biomüllbehälter	€	15,28
240 Liter Biomüllbehälter	€	30,56

b) bei Verwendung von Müllbehältern:

pro Liter € 0,06271 netto + 10% USt

80 Liter-Behälter	€	5,50
120 Liter-Behälter	€	8,28
240 Liter-Behälter	€	16,56
660 Liter-Behälter	€	45,53
770 Liter-Behälter	€	53,11
800 Liter-Behälter	€	55,18
5000 Liter Absetzmulde	€	344,90

2) Sonstige Tarife:

- Kühlgeräte, Fernseher sowie Elektro- und Elektronikschrott:
derzeit keine Verrechnung
- Sperrmüll: keine Verrechnung bei haushaltsüblichen Mengen
€ 29,70 je m³ für Übermengen
- Bauschutt: pro m³ € 93,60
Pro Tonne € 72,80
- Strauch- und Baumschnitt: keine Verrechnung bei haushaltsüblichen Mengen
€ 12,00 je m³ für Übermengen

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- 1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr für das auf Grund der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Sillian errechnete Mindestbehältervolumen für Haushalte und Betriebe erfolgt bei jährlich einmal im Juli.
- 2) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr bei einer variablen Entleerung der Müllbehälter erfolgt halbjährlich im Nachhinein (lt. Meldung der Entleerungen durch das Abfuhrunternehmen).
- 3) Bei Neuanschaffung, Abmeldung und Änderungsmeldungen von Müllbehältern während eines Jahres wird die Grundgebühr und die weitere Gebühr lt. den tatsächlichen Entleerungen vorgeschrieben.
- 4) Die Abfallgebühren sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Umsatzsteuer

Alle angeführten Gebührensätze sind Bruttobeträge (inkl. 10% Umsatzsteuer)

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

*Änderungen geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden
23.01.2025, GZl. G-70728/1/54-2025*

Für den Gemeinderat

Bürgermeister:
Franz Schneider eh.

Für die Richtigkeit

Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Gerald Fürhapter eh.

angeschlagen am: 19.12.2024

abgenommen am: 03.01.2025